

Vorlage Nr. IV/7/2024
für den Magistrat

Anzahl Anlagen: 1

Kapazitätsfestsetzung im Aufnahmeverfahren der Gymnasialen Oberstufen und Beruflichen Gymnasien für die Einführungsphase des Schuljahres 2024/2025 und die darauffolgende Qualifikationsphase des Schuljahres 2025/2026

A Problem

Gemäß § 6 Absatz 2 des Bremischen Schulverwaltungsgesetzes (BremSchVwG) vom 28.06.2005 in der aktuellen Fassung wird die Kapazität der einzelnen Schulen, Schularten oder Bildungsgänge von den Stadtgemeinden festgesetzt. Maßgebend sind im Rahmen der insgesamt zur Verfügung stehenden Ressourcen der jeweilige pädagogische Anspruch der Schulen, Schularten oder der Bildungsgänge und die räumlichen Möglichkeiten der jeweiligen Schule. Die Kriterien der Kapazitätsfestsetzung und die generellen, auch pädagogisch bedingten maximalen Schul-, Klassen- oder Lerngruppengrößen regelt die Verordnung über die Aufnahme von Schülerinnen und Schülern in öffentliche allgemeinbildende Schulen (AufnahmeVO) in den §§ 17 und 18 nebst Anlage zu § 18 AufnahmeVO. Nach § 17 Absatz 1 AufnahmeVO setzen in der Stadtgemeinde Bremen die Senatorin für Kinder und Bildung, in der Stadtgemeinde Bremerhaven der Magistrat die Zügigkeit der einzelnen Schulen unter Berücksichtigung der jeweiligen räumlichen Bedingungen und des jeweiligen pädagogischen Konzepts der Schule, insbesondere des Ganztagsbetriebes oder der Unterrichtung in Jahrgangsteams, fest. Aus § 18 Absatz 1 AufnahmeVO nebst Anlage ergibt sich die Regelgröße der Klassen und Kurse. Für die Einführungsphase ist eine Regelgröße von 28 Schulplätzen und für die Qualifikationsphase eine Regelgröße von 25 Schulplätzen pro Klasse/Kurs festgelegt.

Im Rahmen des für die Einführungsphase des Schuljahres 2024/2025 erfolgendem Aufnahmeverfahrens in die Gymnasialen Oberstufen und Beruflichen Gymnasien wurden die Kapazitäten durch das Schulamt in Abstimmung mit den Schulen festgesetzt.

Gemäß § 5 der AufnahmeVO unterliegt das gesamte Aufnahmeverfahren zudem einer Dokumentationspflicht. Der Bericht über die Kapazitätsfestsetzung der Gymnasialen Oberstufen und Beruflichen Gymnasien für die Einführungsphase des Schuljahres 2024/2025 und der darauffolgenden Qualifikationsphase des Schuljahres 2025/2026 ist der Anlage 1 zu entnehmen.

In diesem Bericht wird die an den Gymnasialen Oberstufen und Beruflichen Gymnasien maximale Anzahl der einzurichtenden Lerngruppen für die Einführungsphase des Schuljahres 2024/2025 sowie die Anzahl der maximal einzurichtenden Leistungskurse der darauffolgenden Qualifikationsphase des Schuljahres 2025/2026 festgelegt.

B Lösung

Der Magistrat nimmt die in Anwendung des § 6 Absatz 2 BremSchVwG i. V. m. §§ 17 und 18 AufnahmeVO vorgenommene Kapazitätsfestsetzung sowie den zur Einhaltung der in § 5 AufnahmeVO geregelten Dokumentationspflicht gehörigen Bericht zur Kenntnis. Dies trägt zu der Gewährleistung eines rechtssicheren und transparenten Aufnahmeverfahrens bei.

C. Alternativen

Keine.

D. Auswirkungen des Beschlussvorschlags

Die Vorlage hat keine finanziellen, personalwirtschaftlichen oder Klimaschutzzielrelevanten Auswirkungen.

Für eine Gleichstellungsrelevanz gibt es keine Anhaltspunkte.

Auswirkungen für ausländische Mitbürgerinnen und Mitbürger, Menschen mit Behinderung, besondere Belange des Sports sowie eine örtliche Betroffenheit einer zuständigen Stadtteilkonferenz liegen nicht vor.

E. Beteiligung

Die Kapazitätsfestsetzung erfolgt in Abstimmung mit den Gymnasialen Oberstufen und Beruflichen Gymnasien.

F. Öffentlichkeitsarbeit

Eine Veröffentlichung nach dem BremIFG wird sichergestellt.

G. Beschlussvorschlag

Der Magistrat nimmt die Kapazitätsfestsetzung der Gymnasialen Oberstufen und Beruflichen Gymnasien für die Einführungsphase des Schuljahres 2024/2025 und der darauffolgenden Qualifikationsphase des Schuljahres 2025/2026 zur Kenntnis.

Frost
Stadtrat

Anlagen:

Anlage: Kapazitätsfestsetzung für das Aufnahmeverfahren der Gymnasialen Oberstufen und Beruflichen Gymnasien für das Schuljahr 2024/2025 und Schuljahr 2025/2026